

**Neufassung der Promotionsordnung
der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
für die Verleihung des Grades „Doktorin der Medizin (Dr. med.)“ bzw.
„Doktor der Medizin (Dr. med.)“
und des Grades „Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD-Ph.D.)“**

vom 12.10.2021¹

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.02.2021 gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), die folgende Neufassung der Promotionsordnung für die Verleihung des Grades „Doktorin der Medizin (Dr. med.)“ bzw. „Doktor der Medizin (Dr. med.)“ und des Grades Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD-Ph.D.)“ beschlossen. Das Präsidium hat die Neufassung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 07.09.2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Promotion und Promotionsleistungen
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Fakultätsübergreifende und internationale Promotionen
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Gutachterinnen und Gutachter
- § 7 Betreuung, Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 a Zulassungsverfahren, Annahme, Immatrikulation
- § 9 Dissertation
- § 10 Einleitung des Promotionsverfahrens
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Promotionsleistung, Abschluss der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 17 Rücknahme des Promotionsgesuchs
- § 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 19 Einsicht in die Promotionsakte
- § 20 Widerspruch
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Inkrafttreten
- § 23 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

¹ Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 9.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 12.
- c) die erfolgreiche Teilnahme am Begleitcurriculum (Dr. med) bzw. am strukturierten Promotionsprogramm (MD-Ph.D.). Näheres regeln die verfahrensspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 und Anlage 2.
- d) Veröffentlichung der Dissertation. Näheres regelt § 14.

(3) Die Fakultät VI – Medizin und Gesundheitswissenschaften (im folgenden Fakultät genannt) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen für Promotionsleistungen nach Abs. 1 den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgekürzt Dr. med.) sowie im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms den Grad Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD-Ph.D.) für vertiefte selbständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt
 - a) der Promotionsausschuss (§ 4),
 - b) die Prüfungskommission (§ 5),
 - c) die Gutachterinnen und Gutachter (§ 6),
 - d) die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer des Promotionsvorhabens sowie das Promotionskomitee soweit eingerichtet (§ 7),
 - e) die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Dissertation.
- (5) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Doktorarbeit (§ 7). Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer erstellt ein Votum informativum. Wenn ein Promotionskomitee eingerichtet wurde, begleitet es die Betreuung der Dissertation (§ 7 Abs. 3).
- (6) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

§ 3 Fakultätsübergreifende und internationale Promotionen

- (1) Ein Promotionsverfahren kann fakultätsübergreifend durchgeführt werden, sofern das Thema der Dissertation fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen ist und die Zustimmung der jeweiligen anderen Fakultät vorliegt. Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird von den Fakultäten gemeinsam verliehen. Er kann aber auch allein von der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften verliehen werden.

(2) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der RUG oder dem Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) oder einer anderen ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden. Gemeinsame Promotionsverfahren mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen können von der Fakultät außerdem aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 36 a NHG durchgeführt werden. Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin gemeinsam verliehen, wenn die Kooperationspartnerin das Promotionsrecht besitzt; andernfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

§ 4 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied bzw. Angehörigen als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern bzw. Angehörigen besteht. Die Mitglieder müssen mehrheitlich eine humanmedizinische Promotion oder eine einschlägige Professur haben. Dem Ausschuss gehören zwei promovierte Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Stimmrecht an und ein Mitglied der Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden mit beratender Stimme. Alle Mitglieder haben bis zu drei Vertreter. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat nach Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden für ein Jahr gewählt. Die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter ist bei der Wahl festzulegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird vom Fakultätsrat gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Medizin und Gesundheitswissenschaften sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei der Durchführung bi-nationaler oder anderer gemeinsamer Promotionsverfahren (§ 3) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kooperationspartnerin angemessen berücksichtigt werden. Die oder der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss benannt. Beschlüsse der Prüfungskommissionen werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern:

- a) mindestens einem Mitglied oder stellvertretendem Mitglied des Promotionsausschusses, das der Hochschullehrergruppe angehört oder mindestens habilitiert ist und in der Regel den Vorsitz der Prüfungskommission übernimmt
- b) mind. einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter
- c) ggf. einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied

Scheidet die oder der Vorsitzende nach der Einsetzung der Prüfungskommission aus dem Promotionsausschuss aus, so führt sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission bis zur Beendigung des Promotionsverfahrens fort.

Es können bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer benannt werden. Davon kann auf Vorschlag der Doktorandin bzw. des Doktoranden eine Person eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG oder sonstige habilitierte Mitglieder bzw. Angehörige der Universität, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ferner auch promovierte selbständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die ihre Funktion nach einer externen Begutachtung durch anerkannte Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtungen erhalten haben. Über die Frage, ob eine Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtung zu den anerkannten Einrichtungen gehört, entscheidet der Fakultätsrat. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fakultätsrat auch im Einzelfall für promovierte Personen die Prüfungsberechtigung feststellen, die diese formalen Qualifikationen nicht erfüllen.

§ 6

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in der Regel verschiedenen Fachgebieten der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften angehören. Im Falle eines bi-nationalen oder anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 3 Abs. 2 kann eine Gutachterin oder ein Gutachter der Kooperationspartnerin angehören. Eines der Gutachten kann auch durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt werden. Sie oder er hat im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die übrigen Gutachterinnen und Gutachter. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 erfüllen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen.

§ 7

Betreuung, Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Das Promotionsvorhaben soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem sonstigen habilitierten Mitglied oder Angehörigen der Universität (im Sinne von § 5 Abs. 4) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstbetreuerin oder Erstbetreuer. Sie oder er unterstützt das Promotionsverfahren durch ein Votum informativum, welches die schriftliche Promotionsleistung würdigt und den Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Rolle ggf. weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Dissertation präzisiert. Das Votum informativum wird mit der Dissertation eingereicht. Es enthält keinen Vorschlag zur Benotung der Dissertation.

(2) Zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer Kooperationspartnerin nach § 3 Abs. 2 gewählt werden, sofern die Qualifikation nach § 5 Abs. 4 erfüllt ist. Dies bedarf bei der Zulassung zur Promotion der Genehmigung des Promotionsausschusses. In dem Fall ist mit der Betreuung das Recht verbunden, im Promotionsverfahren die Rechte eines Mitglieds der Fakultät in der Hochschullehrergruppe wahrzunehmen. Eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer, die oder der die Qualifikation nach § 5 Abs. 4 erfüllt, muss in dem Fall Mitglied oder Angehöriger der Fakultät sein.

(3) Darüber hinaus soll die Promotion durch ein Promotionskomitee begleitet werden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge machen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Mitglieder im Promotionskomitee beauftragt werden, wenn diese promoviert sind und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen. Das Nähere regelt der zuständige Promotionsausschuss.

- (4) Durch den Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung (gemäß auf den Webseiten der Fakultät veröffentlichtem Dokument), welche von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 gegenzuzeichnen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand bereits vor förmlicher Zulassung ihres oder seines Promotionsvorhabens nach § 8a den Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Gesuch um Zulassung zur Promotion hat innerhalb eines Jahres nach Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand zu erfolgen. Sollte nach Ablauf dieses Zeitraums noch keine Zulassung nach § 8a vorliegen, ist für den Erhalt des Status als ‚angenommene Doktorandin‘ oder ‚angenommener Doktorand‘ alle drei Jahre beim Promotionsausschuss ein Verlängerungsantrag zu stellen, der von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Promotion gegenzuzeichnen ist. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.
- (5) Ein Logbuch ist regelmäßig zu führen (gemäß auf den Webseiten der Fakultät veröffentlichtem Dokument).
- (6) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.
- (7) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung nur aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Erstbetreuerin oder von dem Erstbetreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von dieser Betreuerin oder von diesem Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall zügig um eine Nachfolge für die Betreuung.
- (8) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. dem Promotionskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt den Abschluss des Studiengangs Humanmedizin durch Bestehen der ärztlichen Prüfung voraus. Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung durch den Promotionsausschuss und kann erfolgen, sofern der Promotionsausschuss das von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegte ärztliche Abschlussexamen der nach der deutschen Approbationsordnung abgelegten ärztlichen Prüfung als gleichwertig erachtet. Dabei ist das Lissabon-Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 Teil II, S. 712 ff.) zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss kann seiner Entscheidung auch eine Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu Grunde legen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann abweichend von Abs. 1 durch Mehrheitsbeschluss auch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der zuständigen Ärztekammer verlangen. Diese muss dann von dem Bewerber oder der Bewerberin in einem angemessenen Zeitraum vorgelegt werden. Erst danach kann über die Zulassung zur Promotion entschieden werden.
- (3) Nicht zur Promotion zugelassen wird, wer
- a) bereits ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchführt,
 - b) bereits erfolglos ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeföhrt hat, sofern nicht ein begründeter Einzelfall vorliegt, oder

- c) bereits erfolgreich ein gleichartiges Promotionsvorhaben an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule durchgeführt hat und berechtigt ist, den mit der Promotion angestrebten Doktorgrad zu führen.

§ 8 a

Zulassungsverfahren, Annahme, Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion und damit auf ‚Annahme als Doktorandin oder Doktorand‘, sofern noch nicht gemäß § 7 geschehen, ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- b) ein ausführliches Exposé für die geplante Dissertation,
- c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- d) Zeugnisse und Nachweise nach § 8 Abs. 1,
- e) eine Erklärung über etwaige Versagungsgründe nach § 8 Abs. 3,
- f) eine Erklärung darüber, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt werden sollen. Im zutreffenden Fall ist dem Promotionsausschuss vor Beginn eine Genehmigung der zuständigen Behörde in Kopie vorzulegen.
- g) gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens (§ 3 Abs. 2) mit Nennung der Kooperationspartnerin,
- h) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- i) Erklärung einer prüfungsberechtigten Person nach § 5 Abs. 4, über ihre Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers und zur Erstattung eines Votum informativum, eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung mit Nennung der Mitglieder des Promotionskomitees, sowie gegebenenfalls ein Antrag auf Bestellung einer Erstbetreuerin oder eines Erstbetreuers nach § 7 Abs. 2 bzw. 4
- j) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen werden oder genommen worden sind,
- k) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in größeren Teilen bereits für eine Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsleistung verwendet hat,
- l) Einverständniserklärung zur Plagiatsprüfung.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Wird ein ausländischer Studienabschluss nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 und 2, ob dieser den deutschen Abschlüssen gleichwertig ist.

(4) Wird ein Antrag auf Durchführung einer bi-nationalen Promotion oder eines anderen gemeinsamen Promotionsverfahrens gestellt (Abs. 2 Buchstabe g), bemüht sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende

des Promotionsausschusses um den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsabkommens mit der gewünschten Hochschule.

(5) Wurden die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 8 Abs. 1 und 2 nachgewiesen und die Unterlagen und Erklärungen nach § 8 a Abs. 2 eingereicht, lässt der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion zu und nimmt sie oder ihn als Doktorandin oder Doktoranden an, sofern keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 3 vorliegen oder zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsverfahren nicht erbringen kann. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status geht mit Bestehen der Promotion und mit endgültigem Nichtbestehen der Promotion verloren.

(6) Nach Zulassung zur Promotion sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Promotionsstudierende einschreiben.

§ 9 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften nachweisen.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Durch Individualvereinbarung kann festgelegt werden, dass die Dissertation auf einer der beiden Sprachen einzureichen ist. Deutschsprachigen Dissertationen ist zusätzlich eine englischsprachige Zusammenfassung und englischsprachigen Dissertationen eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Das Titelblatt ist nach Muster (Anlage 3) zu gestalten

(3) Als Dissertation können auch mehrere auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan mit Begutachtungsverfahren (sog. „peer reviewed journal“) veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist in der Zusammenfassung nach Abs. 2 Satz 3 besonders darzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand soll als Erstautor fungieren. Eine Erstautorenschaft im Sinne dieser Ordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft (equal contribution) vor. Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach § 1 Abs. 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der letzten Veröffentlichung sollen zum Zeitpunkt des Promotionsgesuchs in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sein. Sofern die Dissertation als Sonderdruck einer Publikation vorgelegt wird, ist eine ausführliche Zusammenfassung - bestehend aus Einleitung, eingehender Ergebnisdiskussion mit Differenzierung der Einzelleistungen der Autorinnen und Autoren und Zusammenfassung – beizufügen. Die Richtigkeit der Darlegung ist von der Erstbetreuerin oder vom Erstbetreuer schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel frühestens ein Jahr nach der Zulassung und spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers um eine angemessene Frist verändert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt der Promotionsantrag als zurückgenommen. Hiervon setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden, die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer der Dissertation und die Fakultätsleitung in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in je vier schriftlichen Ausfertigungen und in digitaler Form,
 - b) eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation „selbständig und ohne fremde unzulässige Hilfe erbracht hat, das heißt ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ hat,
 - c) eine Erklärung darüber, dass der Inhalt der Dissertation nicht schon überwiegend für eine eigene Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsleistung verwendet wurde,
 - d) ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Begleitcurriculum (Dr. med.) bzw. über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms (MD-Ph.D.). Näheres regeln die verfahrensspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 und 2.
 - e) ein Nachweis über ein geführtes Logbuch,
 - f) ggf. ein aktualisierter Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 - g) eine Erklärung darüber, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt wurden. Sofern nicht bereits bei Zulassung erfolgt, ist im zutreffenden Fall dem Promotionsausschuss eine Genehmigung der zuständigen Behörde in Kopie vorzulegen.
 - h) ggf. Namensvorschläge für eine Gutachterin oder einen Gutachter nach § 6,
 - i) eine Erklärung darüber, dass die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind,
 - j) erforderlichenfalls den Nachweis nach § 8a Abs. 6 über die Einschreibung als Promotionsstudierende oder Promotionsstudierender,
 - k) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind,
 - l) im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi-nationalen Promotion gemäß § 3 Abs. 2 eine Bestätigung der Kooperationspartnerin zur Durchführung des Promotionsprojekts.
- (3) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Beachtung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Prüfungskommission gemäß § 5 und die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich ihre Entscheidungen sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von vier Wochen, maximal jedoch innerhalb von acht Wochen nach der Einleitung des Promotionsverfahrens schriftlich die Gutachten und empfehlen entweder Annahme und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation.

Im ersten Fall schlagen sie zugleich eine der folgenden Noten vor:

sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1 auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen der Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird das Verfahren nach Abs. 4 fortgesetzt.

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit und bestellt mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation erstatten die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter innerhalb der in Abs. 1 Satz 1 benannten Frist nach Einreichung der überarbeiteten Fassung schriftlich das oder die Gutachten; die übrigen Gutachterinnen und Gutachter nehmen zur überarbeiteten Fassung erneut Stellung.

(3) Haben beide Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der zuständige Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab. Das Promotionsverfahren ist damit nicht bestanden und somit beendet. Schlägt eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Ablehnung vor, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Schlägt unter Einbeziehung dieses Gutachtens die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach Abs. 4 fortgesetzt. Wird nach Vorlage dieses weiteren Gutachtens die Annahme der Dissertation von der Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden und beendet. Die abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Eingang der Gutachten und Stellungnahmen nach Abs. 1 - 3 den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät im Sinne von § 5 Abs. 4, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen und Gutachtern mit. Gleichzeitig werden für diesen Personenkreis die Dissertation, die Gutachten und Stellungnahmen in der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme und zur Abgabe von Sondergutachten ausgelegt. Die Auslegungsfrist verlängert sich auf bis zu vier Wochen, insoweit sie ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt.

(5) Bei Eingang von Sondergutachten kann der zuständige Promotionsausschuss binnen vier Wochen weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder gegebenenfalls habilitierten Mitglieder bzw. Angehörigen über die Berücksichtigung der Sondergutachten einschließlich eventueller weiterer Gutachten für die Beurteilung der Dissertation. Bei Berücksichtigung von Sondergutachten werden die Dissertation, die Gutachten, die berücksichtigten Sondergutachten und eventuelle weitere eingeholte Gutachten erneut für zwei Wochen ausgelegt.

(6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der zuständige Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten und der berücksichtigten Sondergutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.

(7) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 wie folgt:

von 1,0 bis kleiner als 1,5 = sehr gut = magna cum laude = 1

von 1,5 bis kleiner als 2,5 = gut = cum laude = 2

von 2,5 bis 3,5 = genügend = rite = 3

Wurde von allen Gutachterinnen und Gutachtern die Note 1 mit Prädikat ‚ausgezeichnet‘ vorgeschlagen, so ergibt sich für die Dissertation die Gesamtnote "ausgezeichnet (summa cum laude)". In diesem Fall

geht die Dissertation mit der Note 1,0 in die Gesamtbewertung der Promotionsleistung gemäß § 13 ein. Wurde die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder Sondergutachten nach Abs. 3 abgegeben, entscheidet der Promotionsausschuss, ob und in welchem Maße die Rückgabe und die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung geht mit einer Note von 4,0 in die Gesamtnote ein.

§ 12 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission gemäß § 5. Für die Durchführung der Prüfung und die Bewertung ist die Anwesenheit aller gewählten Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat unverzüglich die Disputation anzuberaumen. Falls nicht wichtige persönliche Gründe (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Erziehung von Kindern, Pflege von Angehörigen) dem entgegenstehen, soll die Disputation innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation ein und gibt den Termin fakultätsöffentlich bekannt.

(3) Die Disputation besteht aus einem universitätsöffentlichen Vortrag über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation oder eines Teilgebiets daraus und einer anschließenden Diskussion unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Näheres regeln die verfahrensspezifischen Bestimmungen in Anlage 1 und Anlage 2. Die Diskussion erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten zur Dissertation können ebenfalls in die Diskussion einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Mitteilung über die Annahme der Dissertation Einsicht in die Gutachten unbenommen der Regelungen des § 19 zu gewähren. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann ein Teil der Diskussion nichtöffentlich mit der Prüfungskommission stattfinden.

(4) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung entsprechend § 11 Abs. 1 und 7 Satz 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der Disputation unverzüglich mit.

(5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(6) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Abs. 1 festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über den Verlauf der mündlichen Prüfung ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation festzuhalten sind.

§ 13 Bewertung der Promotionsleistung, Abschluss der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, wie die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten sind. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des ungerundeten Ergebnisses der Disputation, das einfach zählt, und des

ungerundeten Ergebnisses der Dissertation, das doppelt zählt. Als Gesamtprädikat können folgende Noten erteilt werden:

von 1,0 bis kleiner als	1,5	=	sehr gut	=	magna cum laude	=	1
von 1,5 bis kleiner als	2,5	=	gut	=	cum laude	=	2
von 2,5 bis	3,5	=	genügend	=	rite	=	3

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtnote schriftlich mit.

(3) Den Abschluss der Promotion bildet die Veröffentlichung der Dissertation nach § 14.

(4) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Promotionsleistungen das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" („summa cum laude“) verliehen werden. Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Einzelnoten der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistungen auf 1 lauten und alle Gutachterinnen und Gutachter dem Zusatzprädikat "ausgezeichnet" zustimmen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein. Gegebenenfalls ist ein zusätzliches externes Gutachten einzuholen. Bei der Disputation nicht anwesende Gutachterinnen oder Gutachter geben ihr Votum schriftlich ab. Über den Vorschlag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitglieder bzw. Angehörige stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) drei Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck sowie den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder ihrer wesentlichen Teile in wissenschaftlichen Zeitschriften **oder**
- b) drei Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, **oder**
- c) eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie zwei gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare der Dissertation **und**
- d) zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer genehmigt wurden,
- e) ggf. eine Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

Im Fall von Satz 2 Buchstabe c) hat die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 3 zu gestalten ist.

(3) Am Schluss der Dissertation kann eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Doktorandin oder des Doktoranden angefügt werden.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung. Inhaltliche Abweichungen von der Dissertation müssen vor der Drucklegung von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter genauer Angabe der Änderungen und entsprechender Begründungen beim Promotionsausschuss beantragt werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung nach Abs. 1 verlängern.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung der Fakultät vollzogen. Vorher hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(2) Hiervon abweichend stellt der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden fest, dass die Dissertation und die Disputation abgeschlossen und bestanden sind (§ 13).

(3) Die Promotionsurkunde trägt das Datum der erteilten Druckgenehmigung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und wird nach Veröffentlichung der Dissertation als letztem Bestandteil der Promotionsleistung und gemäß dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Im Falle einer bi-nationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 5 ausgefertigt. Die Promotionsurkunde wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt.

§ 16 Erfolgreiche Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Institution mit Promotionsrecht im In- oder Ausland stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

§ 17 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 18 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die

Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung, Drohung oder Bestechung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen nach Anhörung der oder des Betroffenen für ungültig erklären.

(2) Werden die Umstände nach Abs. 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Abs. 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt und gelten ergänzend. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z.B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die bei Beamten des Landes Niedersachsen zum Verlust des Beamtenstatus führt, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 8) oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 10) nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss zu geben. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit hat das Recht, an dieser Erörterung teilzunehmen und Stellung zu nehmen.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 19

Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 20

Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der VWGO bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 21) ist der Widerspruch nicht möglich. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Gutachterin oder der Gutachter von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(6) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 4 besitzen. Der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer kann vor der abschließenden Widerspruchsentscheidung durch den Promotionsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(7) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Abs. 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus der Fakultät zu stellen. Der Antrag hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 4 sein müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen oder besonderen Verdienste der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 4 der Fakultät ausliegen.

- (5) Der Fakultätsrat führt zwei Lesungen durch. Zur ersten dieser beiden Lesungen werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät im Sinne von § 5 Abs. 4 als Beraterinnen und Berater eingeladen. Im Anschluss an die zweite Lesung beschließt der Fakultätsrat über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.
- (6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde gemäß Anlage 6. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.
- (7) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.
- (8) Die Verleihung des Grades Dr. med. h.c. kann zurückgenommen werden. § 18 gilt entsprechend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät - VI Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Verleihung der Grade „Doktor der Medizin (Dr. med.)“ und „Medical Doctor - Doctor of Philosophy (MD-Ph. D.)“ in der Fassung vom 08.03.2014 (Amtliche Mitteilungen / 33. Jahrgang – 1/2014, S. 135 - 146) außer Kraft.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Promotionsvorhaben gemäß §1 Abs. 6 der Promotionsordnung der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Verleihung der Grade „Doktor der Medizin (Dr. med.)“ und „Medical Doctor - Doctor of Philosophy (MD-Ph. D.)“ in der Fassung vom 08.03.2014 über den Promotionsausschuss bereits angemeldet und eine Bestätigung des Promotionsausschusses erhalten haben, und innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 10 stellen oder bereits vor Inkrafttreten gestellt haben, können beantragen, dass die bisher geltende Promotionsordnung der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Verleihung der Grade „Doktor der Medizin (Dr. med.)“ und „Medical Doctor - Doctor of Philosophy (MD-Ph. D.)“ in der Fassung vom 08.03.2014 (Amtliche Mitteilungen / 33. Jahrgang – 1/2014, S. 135 - 146) angewendet wird.

Anlage 1

Verfahrensspezifische Bestimmungen Dr. med.

zu § 1 Abs. 2 Buchstabe c:

Als Promotionsleistung ist die erfolgreiche Teilnahme am Begleitcurriculum zur Erlangung wissenschaftlicher Fertigkeiten im Umfang von insgesamt 6 Kreditpunkten (KP) zu erbringen.

Über das Begleitcurriculum Dr. med. erwerben Promovierende Fach-, Methoden-, aber auch Praxiskompetenzen, die einen erfolgreichen Abschluss der Promotion und einen Einstieg in eine wissenschaftsbasierte Tätigkeit ermöglichen sollen. Ziel ist eine vertiefende Ausbildung der Promovierenden in Wissensgebieten und wissenschaftlichen Methoden des jeweiligen Fachgebietes sowie die Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen.

(1) Die Promovierenden Dr. med. nehmen während ihrer Promotionsphase am fakultätsinternen Begleitcurriculum Dr. med. teil und weisen die Teilnahme an Veranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen im Umfang von 6 Kreditpunkten nach. Die Aufteilung der Kreditpunkte erfolgt dabei auf die folgenden Themenfelder:

- 2 - 3 KP in dem Themenfeld 1: "Verbreiterung und Vertiefung von Fachwissen"
(specialised scientific knowledge)
In diesen Kursen verbreitern und vertiefen die Promovierenden ihr Wissen im Kontext ihres Forschungsprojektes und erwerben die notwendigen Fertigkeiten, um die praktische Forschungstätigkeit auszuführen. Weiterhin nehmen sie aktiv an Forschungskolloquien, Kongressen, wissenschaftlichen Summerschools, etc. teil.
- 1 - 2 KP in dem Themenfeld 2: "Kommunikation und Wissensvermittlung"
(communicative competence)
In diesem Bereich erwerben und üben die Promovierenden ihre Kommunikations- und Präsentationstechniken und lernen, ihr erworbenes Wissen zielgerichtet zu vermitteln.
- 1 - 2 KP in dem Themenfeld 3: "Fachübergreifende Kompetenzen"
(interdisciplinary competences and transferable skills)
In diesem Bereich können sich Promovierende mit ihrer (Forschungs-)Karriere beschäftigen, aber auch allgemeine forschungsbezogene Kompetenzen erwerben: Kernthemen sind bspw. Umgang mit Daten (Statistik), Projektmanagement, Wissenschaftliches Schreiben, Publizieren eigener Forschungsergebnisse, Beantragung von Forschungsgeldern, etc.

(2) Das Begleitcurriculum Dr. med. wird als Wahlcurriculum durch die Fakultät VI angeboten und deckt folgende Themenbereiche ab:

Allgemeine Grundlagen/Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens:

- Gute wissenschaftliche Praxis
- Wissenschaftliche Integrität: Selbstverständnis und Verantwortung
- Umgang mit forschungsbezogenen Daten
- Wissenschaftliches Publizieren
- Tierversuche
- Beantragung von Forschungsförderung

Allgemeine Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens:

- Wie organisiere und schreibe ich meine Promotion?
- Wissenschaftliches Präsentieren
- Wissenschaftliches Schreiben
- Literaturrecherche und Umgang mit Literatur
- Auswertung von Daten

Forschungsmethodik:

- Fachspezifische Methodenkurse
- Laborpraktika

spezielle fachbezogene Themen:

- klinische Epidemiologie und Biometrie
- Transfer von Forschung in den klinischen Alltag (critical appraisal)
- Fachspezifische Forschungskolloquien

Das Lehrangebot wird semesterweise über das Lehrveranstaltungsverzeichnis der Universität ausgewiesen.

- (3) Die Promovierenden führen einen Laufzettel, auf dem Informationen zu den Leistungen eingetragen werden. Diese Informationen müssen entweder mit Teilnahmebescheinigung oder mit einer Unterschrift der bestätigenden Stelle bzw. der Dozentin oder des Dozenten und ggf. einem Veranstaltungsprogramm bescheinigt werden.
- (4) Eine Anrechnung von extern erbrachten Leistungen (bspw. Kongressteilnahmen, Publikationen, Teilnahme an Summer Schools, Lab visit und/oder extern besuchte Veranstaltungen) ist auf Antrag möglich. Es werden ausschließlich Leistungen anerkannt, die in der Qualifizierungsphase zur Promotion erbracht wurden. Diese Phase umfasst i.d.R. den Zeitraum von der Annahme bis zur Abgabe der Dissertation bzw. die letzten fünf Jahre vor der Abgabe.
- (5) Studierenden des Modellstudiengangs Humanmedizin, die im Rahmen des Curriculums PE Jahr 5 mindestens vier Kurse aus dem Bereich „Forschung und Wissenschaft“ erfolgreich belegt und ihre Forschungsarbeit Jahr 5 bestanden haben, können auf Antrag 2 KP angerechnet werden.

zu § 7 Abs. 4:

Abweichend kann auf Antrag an den Promotionsausschuss das Verfahren gemäß § 7 Abs. 4 angewendet werden, sofern im Rahmen des Studiums der Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Forschungsarbeit oder sofern im Rahmen der European Medical School Oldenburg-Groningen im Studium der „Geneeskunde“ an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) die Masterarbeit angemeldet wurde oder sofern die M2-Prüfung erfolgreich abgelegt wurde. Das Gesuch um Zulassung hat in diesem Fall innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 zu erfolgen.

zu § 9 Abs. 3:

Abweichend kann als Dissertation auch eine auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan mit Begutachtungsverfahren (sog. „peer reviewed journal“) veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeit anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 entspricht.

zu § 10 Abs. 2 Buchstabe d:

Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Begleitcurriculum gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe c.

zu § 12 Abs. 3:

Die Disputation dauert insgesamt bis zu sechzig Minuten und besteht aus einem universitätsöffentlichen Vortrag von etwa zwanzig Minuten Dauer über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation oder eines Teilgebiets daraus und einer anschließenden Diskussion unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Anlage 2
Verfahrensspezifische Bestimmungen MD-Ph.D.zu § 1 Abs. 2 Buchstabe c:

Als Promotionsleistung ist die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm „Medicine and Health Sciences“ an der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik im Umfang von 30 Kreditpunkten (KP) zu erbringen.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das strukturierte Promotionsprogramm „Medicine and Health Sciences“ werden in der „Ordnung über besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Inhalte des strukturierten Promotionsprogrammes „Medicine and Health Sciences“ werden in der „Ordnung über Studieninhalte und Prüfungen der Promotionsstudiengänge und strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

zu § 10 Abs. 2 Buchstabe d:

Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des strukturierten Promotionsprogramms „Medicine and Health Sciences“ der Graduiertenschule Naturwissenschaft, Medizin und Technik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,

zu § 12 Abs. 3:

Die Disputation besteht aus einem universitätsöffentlichen Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation oder eines Teilgebiets daraus und einer anschließenden 30- bis höchstens 60-minütigen Diskussion unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Anlage 3

Zu § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 2

Muster des Titelblattes der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften – zur Erlangung des Grades einer/eines *)

.....
(Angabe des Grades) (Abkürzung)

genehmigte Dissertation

von Frau/Herrn *)
(Vorname, Name)

geboren am in

Rückseite:

Gutachterin/Gutachter*)

Zweitgutachterin(nen)/Zweitgutachter*)

.....
.....

Tag der Disputation:

*) Zutreffendes einfügen

Anlage 4

Zu § 15 Abs. 3

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

The School
of the University of Oldenburg (Germany)
hereby confers on

Frau/Herrn*) / Ms./Mr. *)

geboren am:
in

born on
in

den Grad einer/eines*)

the degree of

Doktorin/Doktor der Medizin (Dr. med.) */ Doctor of Medicine (Dr. med)*

Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD-Ph.D.)*

nachdem sie/er*) in einem ordnungsgemäßem
Promotionsverfahren durch ihre/seine*) mit
dem Prädikat¹⁾ beurteilte Dissertation mit
dem Thema

following him/her*) having proved his/her*) sci-
entific ability in a regular doctoral procedure by
submitting his/her*) doctoral thesis entitled

.....
.....
sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung er-
wiesen und dabei das Gesamturteil ...³⁾ erhalten
hat.

.....
.....
which was awarded the grade ...¹⁾ and having
passed an oral defence which was awarded the
grade ...²⁾. The overall grade achieved by the
candidate was ...³⁾.

Oldenburg, [TT.MM.JJJJ]

Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät/Dean of
the School

Die/Der*) Vorsitzende des Promotionsaus-
schusses der Fakultät/Chair of the Doctorate
Committee

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.
Please note: Only the German wording is legally binding.

*) Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen

¹⁾ Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genü-
gend (rite) / Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction),
cum laude (credit), rite (pass)

²⁾ siehe Fußnote 1)

³⁾ siehe Fußnote 1)

Anlage 5

Zu § 15 Abs. 3

Die Fakultät
 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 und
 verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam

The School
 of the University of Oldenburg (Germany)
 and
 hereby jointly confer on

Frau/Herrn*) / Ms./Mr.

geboren am:
 in

born on
 in

den Grad einer/eines*)

the degree of

Doktorin/Doktor der Medizin (Dr. med.) */ Doctor of Medicine (Dr. med)*

Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD-Ph.D.)*

nachdem sie/er*) in einem ordnungsgemäßem,
 von beiden Fakultäten betreuten Promotions-
 verfahren durch ihre/seine*) mit dem Prädikat
¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema

following him/her*) having proved his/her*) sci-
 entific ability in a regular doctoral procedure su-
 pervised by both schools by submitting his/her*)
 doctoral thesis entitled

.....
 sowie durch die mit²⁾ beurteilte Disputation
 ihre/seine*) wissenschaftliche Befähigung er-
 wiesen und dabei das Gesamturteil ...³⁾ erhalten
 hat.

.....
 which was awarded the grade ...¹⁾ and having
 passed an oral defence which was awarded the
 grade ...²⁾. The overall grade achieved by the
 candidate was ...³⁾.

Oldenburg, [TT.MM.JJJJ]

 Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät/Dean of
 the School

 Die/Der*) Vorsitzende des Promotionsaus-
 schusses der Fakultät/Chair of the Doctorate
 Committee

[Ort], [TT.MM.JJJJ]

 Die Dekanin/Der Dekan
 Die Präsidentin/Der Präsident*)
 The Dean/President/Chancellor*) of the School/University*) der Fakultät/der Universität*)

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.
 Please note: Only the German wording is legally binding.

*) Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen
 1) Prädikate: ausgezeichnet (summa cum laude), sehr gut (magna cum laude), gut (cum laude), genügend (rite) /
 Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)
 2) siehe Fußnote 1)
 3) siehe Fußnote 1)

Anlage 6

zu § 21 Abs. 6

Die Fakultät
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht mit dieser Urkunde

The School
of the University of Oldenburg (Germany)
hereby confers on

Frau/Herrn*) / Ms./Mr.

geboren am:
in

born on
in

in Anerkennung persönlicher hervorragender
wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet
durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur
Entwicklung des Fachgebietes der
Fakultät beigetra-
gen haben, oder in Anerkennung ausgezeich-
neter Verdienste um die Wissenschaft den Grad
einer/eines*)

in recognition of outstanding personal scholarly
achievements characterised by research that
has made an essential contribution to the devel-
opment of the field of studies of of
the School or in recognition of outstand-
ing services for science the degree of

**Doktorin/Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) /
Honorary Doctor of Medicine (Dr. med. h.c.)**

Oldenburg, [TT.MM.JJJJ]

Die Dekanin/Der Dekan*) der Fakultät/
Dean of the School

Rechtlich bindend sind die deutschsprachigen Formulierungen.
Please note: Only the German wording is legally binding.

*) Zutreffendes einfügen